

Inhaltsverzeichnis

Starter-Kit für Elternausschüsse

Ablauf der Elternversammlung	Seite 2
Wahl des Elternausschusses (EA) nach der KiTaGEMLVO	Seite 2
Elternausschuss	Seite 3
Kita-Beirat	Seite 4
Kreiselternausschuss	Seite 6
KiTa-Gesetz	Seite 7
Weiterführende Informationen	Seite 8



Ablauf der Elternversammlung

Wahl des Elternausschusses (EA) nach dem Kita Gesetz



Die Elternversammlung (EV) ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternarbeit. Sie muss gruppenübergreifend durchgeführt werden. Zur EV inkl. EA-Wahl, die bis Ende Oktober stattgefunden haben muss, muss 2 Wochen vorher vom Träger eingeladen werden. Die EV kann generell von 20 v. H. der Elternteile, vom Träger oder vom EA einberufen werden.

Hauptbestandteile der EV

- Umfassender Bericht seitens des Trägers und Elternausschusses z.B. Jahres Vor- und Rückblick, zu allgemeinen Sachständen und Entwicklungen der Einrichtung
- Erörterung von grundsätzlichen Fragen (gruppenübergreifende Themen von besonderer Bedeutung z.B. Öffnungszeiten, Bedarfsplanung, pädagogisches Konzept)
- Wahl des neuen Elternausschusses

Wahl des EA

Zu Beginn erfolgt eine kurze Vorstellung der Aufgaben des EAs, der Wahlvorschriften und der Anzahl der zu wählenden Mitglieder durch die Kita-Leitung.

Größe des EAs

Je angefangene zehn Betreuungsplätze gemäß der Betriebserlaubnis ein Mitglied. Es sollen jedoch mindestens drei sein.

Wahlgrundsätze

- Wahlberechtigt sind alle anwesenden Eltern.
- Jedes Elternteil hat unabhängig von der Kinderzahl in der Kita eine Stimme.
- Ist nur ein Elternteil anwesend, stehen diesem zwei Stimmen zu.
- Nicht anwesende Eltern können nur gewählt werden, wenn vorher die Bereitschaft zur Kandidatur erklärt wurde (eine E-Mail an die Kita-Leitung oder den Träger ist hierfür ausreichend).
- **Grundsätzlich erfolgt die Wahl geheim.**
- Die Kandidaten werden in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen zunächst zu Mitgliedern und, nach Erreichen der vorgegeben EA-Mitgliederzahl, zu Ersatzmitgliedern gewählt.
- Eine **offene Wahl** kann nur dann stattfinden, wenn nicht mehr Kandidaten*innen zur Auswahl stehen, als Mitglieder für den EA zu wählen sind. Dies ist auch nur möglich, wenn kein anwesender wahlberechtigter Elternteil einer offenen Wahl widerspricht. Bei offener Wahl wird über die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Ganzes abgestimmt.

Nur die EV kann mit einer 2/3 Mehrheit eine Urnenwahl beschließen. (Einwurf der Stimmzettel innerhalb einer bestimmten Frist in eine verschlossene Urne in den Räumen der Kita).

Wird die Wahl von den Kandidaten angenommen, kann der neue EA seine Arbeit aufnehmen.

Der Elternausschuss besteht aus Vertretern der Elternschaft, die durch die Elternversammlung gewählt werden. Die Größe richtet sich nach den Betreuungsplätzen gemäß der Betriebserlaubnis. Je angefangene zehn Betreuungsplätze ist ein Mitglied zu wählen. Jedoch mindestens drei.

Organisation

- Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.
- Das vorsitzende Mitglied lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.
- Die Kita-Leitung und der Träger sollen an den Sitzungen teilnehmen.
- Die Sitzungen sollten regelmäßig im Abstand von 6 bis 8 Wochen stattfinden.
- Die Termine und Themen der Sitzungen sind rechtzeitig bekannt zu geben, um interessierten Eltern die Teilnahme an der Sitzung zu ermöglichen.
- Protokolle der EA-Sitzungen sind zu erstellen und an die Eltern weiterzuleiten.

Aufgaben

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Kita im Allgemeinen
- Regelmäßiger Austausch mit der Leitung und den Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätte, sowie dem Träger
- Vertretung der Anliegen der Eltern

Oberste Pflicht des EAs ist es, Transparenz zu schaffen.

Elternausschuss



Kita-Beirat



Der Kita-Beirat ist nach § 7 KiTaG ein Gremium, in dem alle am Kita-Alltag Beteiligten gemeinsam über wesentliche Fragen und Entwicklungsperspektiven der Einrichtung beraten und in grundsätzlichen Angelegenheiten einen gemeinschaftlichen Beschluss fassen. Er tagt mind. einmal im Jahr oder auf Antrag von 30% der Mitglieder. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr.

Aufgaben und Ziele

Aufgabe des Beirats ist es in einem gemeinsamen Diskurs die Qualität der Kita zu verbessern. Ziel ist der Konsens bei grundsätzlichen Angelegenheiten, die die Kita als Ganzes betreffen. Insbesondere bei dauerhaften Veränderungen der Inhalte und Formen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit oder der Angebotsstruktur.

Beispiele:

- Änderungen der Konzeption,
- Änderung der pädagogischen Gruppenstruktur,
- Einführung neuer pädagogischer Programme,
- Veränderung der Öffnungszeiten,
- Veränderung der Verpflegungsangebote,
- regelhaft vorzusehende Maßnahmen bei Personalausfällen.

Diese Aufzählung von Beispielen ist nicht abschließend. Sie erfüllen alle das Kriterium der Dauerhaftigkeit. Dabei beziehen sie sich auf die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit und/oder die Angebotsstruktur in der Kita.

Vorrangige Ziele des Beirats sind die Stärkung der Partizipation aller Beteiligten an der Gestaltung der Kita und die Bildung einer Verantwortungsgemeinschaft.

Der Kita-Beirat beschließt Empfehlungen

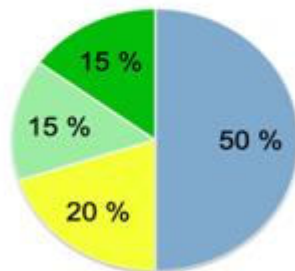
- in grundsätzlichen Angelegenheiten
- gemeinsam mit dem Träger, der Kita-Leitung, den pädagogischen Fachkräften und den Eltern
- in einem Diskursprozess
- unter Berücksichtigung der **Perspektive der Kinder**



Organisation



Stimmanteile in Prozent



Über die Fachkraft für die Kinderperspektive im Kita-Beirat (FaKiB) wird abgesichert, dass die Kinderperspektive eingebracht und explizit berücksichtigt wird. Sie ist jedoch lediglich beratendes Mitglied im Kita-Beirat.

- Vorsitz: Vertreter des Trägers
- Stellvertretender Vorsitz: Wird auf Vorschlag der vom Elternausschuss entsandten Mitglieder gewählt
- Beschluss durch einfache Mehrheit
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Trägers

Der Kita-Beirat ersetzt nicht die institutionellen Gremien des Elternausschusses und der Elternversammlung, sondern ergänzt sie vielmehr.

Kita-Beirat



Kreiselternausschuss

StEA =

Stadtelternausschuss

EA =

Elternausschuss

KEA =

Kreiselternausschuss

LEA =

Landeselternausschuss

Vollversammlung =

das höchste beschlussfähige
Elternmitwirkungs-gremium

KiTaG =

Kindertagesstättengesetz

KiTaGEMLVO =

Elternmitwirkungsverordnung



Was ist ein KEA?

- Gewählte, überörtliche Elternvertretung gemäß § 12 KiTaG.

KEA-Wahl

Der Vorstand des KEA wird in der Vollversammlung von je zwei Delegierten aus den Reihen der Elternschaft, aller in den Bedarfsplan des Kreisjugendamtes aufgenommenen Kindertageseinrichtungen, gewählt.

- Amts-dauer des Vorstands: 2 Jahre und endet vorzeitig, durch Rücktritt, Abwahl oder wenn das Vorstandsmitglied kein Kind unter 14 Jahren mehr hat.
- Vorzugsweise sollte aus jeder Verbandsgemeinde mind. eine Stimme vertreten sein.

Aufgaben des KEAs

- Ansprechpartner, Berater und Interessensvertretung für Eltern und örtliche EAs bei Fragen, Problemen und Anregungen
- Vermittler/Schnittstelle zwischen allen Kita- Akteuren (Jugendamt, Kitas, Trägern, EAs, Eltern, Kommunalpolitik usw.)
- Vernetzung und Austausch mit anderen KEAs und StEAs
- Entsendung von zwei Delegierten und zwei Ersatzdelegierten in die Vollversammlung des LEA

Ziele des KEAs

- Aufbau und Sicherung des Fortbestandes einer überörtlichen Elternmitwirkung
- Direkter und reger Kontakt zu allen EAs sowie möglichst vielen Kita-Eltern
- Kommunikationsgeber/-Informationsübermittler
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Newsletter, Pressemitteilungen, Infomails usw.)
- Schulungen für EAs und Eltern

Rechte des KEAs

- Beratendes und antragsberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss
- Rechtzeitiges Informations- und Anhörungsrecht bei wesentlichen Angelegenheiten durch das Kreisjugendamt
- Der KEA ist ausführlich im KiTaG und in der KiTaGEMLVO verankert.



Besser für alle

DAS KITA-ZUKUNFTSGESETZ FÜR RHEINLAND-PFALZ

im Überblick

© 12385 / Andrey Kuzmin



bereits in Kraft



Sonderprogramm für Küchen

Mit 13,5 Millionen Euro unterstützt das Land die Kitas beim Um- und Ausbau ihrer Küchen.

Mehr Geld für Kita!Plus und freie Träger

Ab sofort gibt es mehr Geld für Qualitätssicherung bei den freien Trägern und für Kita!Plus. Mit Kita!Plus unterstützt das Land Kitas in Wohngebieten, die einen besonderen Entwicklungsbedarf haben und hilft ihnen so beispielsweise dabei, Eltern-Kind-Programme anzubieten.

ab 1. Januar 2020



Vollständige Beitragsfreiheit ab 2 Jahren

Beitragsfrei ab Zwei! Ab 1. Januar 2020 ist es egal, ob ein Kind ab zwei Jahren in Kita oder Krippe geht – ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr besuchen sie Kindertageseinrichtungen vollständig gebührenfrei.

ab 1. Juli 2021



Rechtsanspruch auf 7-Stunden-Betreuung am Stück

In Zukunft haben Eltern einen Rechtsanspruch auf eine 7-Stunden-Betreuung am Stück. Damit können sie ihre Kinder auch über Mittag betreuen lassen. Bisher galt zwar bereits ein Rechtsanspruch von sieben Stunden, dieser konnte aber eine Betreuungslücke über Mittag beinhalten. In welchem Umfang jedes Kind tatsächlich betreut wird und wie die Öffnungszeiten einer Einrichtung sind, muss vor Ort entschieden werden. Das Jugendamt hat die Aufgabe, für ein bedarfsgerechtes Angebot zu sorgen.

Und weil das Jugendamt bei der Planung eine gewisse Toleranz braucht, zahlt das Land bis zu 20 Prozent unbelegter Plätze pro Jugendamtsbezirk mit. Der Stichtag, an dem die Zahl der Kinder in den Kitas erhoben wird, ist dabei der 30. Mai jeden Jahres.

Mittagessen

Weil die Kinder bei einer 7-Stunden-Betreuung über Mittag in der Kita bleiben, soll es dort ein Mittagessen für sie geben.

Wie dieses gestaltet wird, entscheiden die Jugendämter, Träger, Kitas und Eltern vor Ort gemeinsam. Um das Angebot bereitzustellen, bekommen die Beteiligten ausreichend Zeit, und zwar bis zur Evaluation sieben Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Mehr Personal in den Kitas und eine neue Personalbemessung

Es gibt mehr Personal. Dafür stehen 80 Millionen Euro bereit, die das Land Rheinland-Pfalz jedes Jahr zusätzlich zu den rund 700 Millionen Euro in die Hand nimmt, die es schon jetzt pro Jahr für die Kitas bereitstellt. Die Personalbemessung setzt sich aus mehreren Bausteinen zusammen:

1. Das Grundpersonal hängt davon ab, wie viele Plätze es für Unter-2-Jährige, Über-2-Jährige und Schulkinder gibt und wie viele Stunden Betreuungszeit für sie eingeplant sind.
2. Dazu kommen Personalanteile für Leitungsaufgaben,
3. die Anleitung von Auszubildenden und Studierenden
4. und ggf. Personal aus dem Sozialraumbudget.

Auszubildende werden nicht mehr in die Personalbemessung eingerechnet, sie kommen zusätzlich obendrauf. Vom Land mitfinanziert wird außerdem der Einsatz von Wirtschaftskräften in den Kitas.

Was bedeutet das neue Kita-Gesetz für mich?

Was passiert aktuell und als nächstes? Wer sind meine Ansprechpartner? Unverändert zu heute stehen Ihnen von Seiten des Landes die Kollegen und Kolleginnen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung zur Verfügung.

Zudem gibt es unter www.zukunftsgesetz.rlp.de Antworten auf wichtige Fragen und alle Informationen rund um das Kita-Zukunftsgesetz. Schauen Sie vorbei!

Kita-Beirat für stärkere Partizipation

Durch den Kita-Beirat wird die Beteiligung aller gefördert, die am Kita-Alltag teilhaben. Einrichtungsträger, Leitung, Fachkräfte und Eltern besprechen hier wichtige Fragen, die die Arbeit in der Kita grundlegend betreffen, gemeinsam – und berücksichtigen dabei immer die Perspektive der Kinder.

Sozialraumbudget für besondere Bedarfe vor Ort

Mit dem sogenannten Sozialraumbudget finanziert das Land mit 50 Millionen Euro pro Jahr weiteres Personal, etwa für Kita-Sozialarbeit, interkulturelle Fachkräfte oder Französischkräfte. Die Jugendämter entscheiden, wie sie das Sozialraumbudget vor Ort einsetzen, müssen dies aber natürlich transparent machen und nachweisen.

Weiterführende Informationen

Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) Vom 3. September 2019
https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/KiTaG/GVBl.Nr.13_vom_13.09.2019.pdf

Landesverordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGBeiratLVO)
https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/KiTaG/Beiratsverordnung_nach_JM_Stand_17.03.2021.pdf

Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO)
https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/KiTaG/Elternmitwirkungsverordnung_nach_JM_Stand_17.03.2021.pdf

Elternmitwirkungsbroschüre des Landeselternausschusses RLP
<https://www.lea-rlp.de/elternmitwirkungsbroschuere/>

Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz (LEA)
<https://lea-rlp.de>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
<https://bmfsfj.de>

Webseite zum Thema Corona des Landes Rheinland-Pfalz
<https://corona.rlp.de>

Ministerium für Bildung in Rheinland-Pfalz
<https://kita.rlp.de>

Landesjugendamt Rheinland-Pfalz
<https://lsjv.rlp.de>

Kreiselternausschuss des Landkreises Bad Dürkheim

<https://kea-duew.de>
kontakt@kea-duew.de
facebook.com/keaduew
<https://kea-duew.de/signal>

